

Leistungsvereinbarung

zwischen

**der Universität Basel,
(im folgenden „Universität“)**

und

**dem Universitätsspital Basel,
(im folgenden „Spital“)**

**betreffend die Zusammenarbeit zur Sicherstellung der
universitären medizinischen Lehre und Forschung**

1 Grundlage

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Universität und dem Spital zur Sicherstellung der medizinischen Lehre und Forschung einschliesslich der Abgeltung der vom Spital erbrachten Leistungen gemäss § 31 des Vertrags zwischen den Kantonen BL und BS über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006.

2 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die konkreten Leistungen und deren Abgeltung zwischen der Universität und dem Spital gemäss § 31 Absatz 5 des Vertrags zwischen den Kantonen BL und BS über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 sowie dem jeweils aktuellen Leistungsauftrag der Regierungen der Kantone BS und BL an die Universität Basel.

3 Grundsätze und Organisation

Die Universität ist zuständig für die medizinische Lehre und Forschung. Sie kann ihre Zuständigkeit im Rahmen interner Erlasse teilweise oder ganz an die Medizinische Fakultät delegieren.

Das Spital ist zuständig für die medizinische Dienstleistung. Es delegiert seine Zuständigkeit im Rahmen interner Erlasse teilweise oder ganz an einzelne Untereinheiten.

Das Spital ist mit der Universität assoziiert und hinsichtlich seiner universitären Belange der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Es ist keine Organisationseinheit der Universität, sondern bleibt eine eigene Rechtsperson. Es haftet vollumfänglich für ihre eigenen Verbindlichkeiten.

Das Spital wird die Interessen der Universität und die Universität die Interessen des Spitals stets wahren und fördern.

Die Steuerung, Entwicklung und Koordination der Aktivitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung zwischen der Universität und dem Spital erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zum Steuerungsausschuss Medizin beider Basel (SAM) vom 25. September 2012 sowie dem aktuell gültigen Organisationsreglement des Koordinationsgremiums (KOG).

Die Entwicklungsschwerpunkte der medizinischen Lehre und Forschung auf der einen Seite und der Patientenversorgung auf der anderen Seite werden zwischen dem Spital und der Fakultät bzw. der Universität im Rahmen der Planungsprozesse gemeinsam definiert.

4 Bezeichnung der Lehr- und Forschungseinheiten

Im Rahmen der hier vereinbarten Übernahme von akademischen Aufgaben führt das Spital als Ergänzung zu seinem Namen die Bezeichnung „Lehr- und Forschungsspital der Universität Basel“. Dies gilt nicht für jene Spitäler, die bereits in ihrem Namen auf die Assoziation mit der Universität hinweisen.

Die Kliniken innerhalb des Spitals, an denen die Professuren angesiedelt sind und einen signifikanten Anteil an Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen können, dürfen in ihrem Namen auf die universitäre Verbindung hinweisen (z.B. Universitäres Zentrum für..., Universitätsklinik für...). Hierzu ist die Zustimmung der Spitalleitung und des Rektorates der Universität erforderlich. Alle Kliniken, die schon vor 2014 die entsprechende Bezeichnung trugen, dürfen diese Bezeichnung beibehalten.

Das Spital darf in seinem Auftritt nach aussen (Korrespondenz, Vorträge, Publikationen etc.) auf die Assoziation mit der Universität hinweisen und damit auch das Signet und Logo der Universität verwenden. Das Signet und Logo ist rechtlich geschützt und darf nicht verändert werden.

5 Leistungen

5.1 Allgemein

Die Universität bezieht zur Gewährleistung der medizinischen Lehre und Forschung vom Spital Leistungen. Ausgangsbasis stellen die im Rahmen des Budgets 2017 definierten Leistungen und deren Abgeltung dar.

Leistungserbringer innerhalb des Spitals sind sowohl klinische Professorinnen bzw. Professoren der Universität als auch deren in Lehre und Forschung tätige Mitarbeitende. Die Leistungserbringer sind vom Spital angestellt (inkl. drittmittelfinanzierte Mitarbeitende).

Der Leistungsbezug und die zugehörige Leistungsabgeltung durch die Universität umfasst die nachstehend definierten Inhalte und damit nicht sämtliche nach Art. 49, Abs. 3 KVG definierten Leistungen bzw. Kosten für die universitäre Lehre und Forschung. Insbesondere ist die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte bis zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels nicht Gegenstand der Leistungsbeziehung.

Die Forschungs- und Lehrleistungen werden im Rahmen von Evaluationen durch die Fakultät bzw. das Rektorat periodisch überprüft. Zudem liegt es in der Kompetenz der Fakultät, die Leistungen der einzelnen Professuren mittels Evaluationen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden jeweils der Spitalleitung zur Kenntnis gebracht.

5.2 Leistungen in der Lehre

Die Verpflichtung des Spitals gegenüber der Universität umfasst nur die Unterstützung der Ausbildung der Studierenden der Universität in der klinischen Lehre. Die Weiter- und Fortbildung der ärztlichen und nicht ärztlichen Mitarbeitenden sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die minimale Lehrleistung entspricht den Grundsätzen der Universität:

- i. Strukturelle Professuren: 4 bis 6 SWS, je nach Anteil der Lehre und Forschung
- ii. Assistenzprofessuren: 2 bis 3 SWS, je nach Anteil Lehre und Forschung
- iii. Titularprofessuren: 4 SWS
- iv. Privatdozenten: 2 SWS
- v. Medizinisch wissenschaftlich Mitarbeitende: gemäss Fakultätsvorgabe

Das Spital stellt die für die klinische Lehre notwendigen Ressourcen (Personal, Sachmittel, Infrastruktur) zur Verfügung. Es verpflichtet sich unter Vorbehalt übergeordneter Vorgaben und Zielsetzungen im Zusammenhang mit seinem Dienstleistungsauftrag, das wissenschaftliche Kader in seinen Bemühungen um eine qualitativ hochstehende Ausbildung der Studierenden zu unterstützen.

Die Lehre ist nach den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Standards¹ durchzuführen. Der Schweizerische Lernzielkatalog bildet die Grundlage für die Ausbildung der Studierenden der Humanmedizin (Bachelor und Master).

Die Verantwortung für die Organisation der Lehre (inkl. Prüfungen und eidg. Examen) liegt beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.

5.3 Leistungen in der Forschung

Die Forschung der Medizinischen Fakultät an den Spitälern wird durch die fakultären Departemente organisiert und gefördert. Die universitären Forschungstätigkeiten zur Erweiterung der Erkenntnisse über Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten wird von den ihnen zugeordneten Professuren in ihrem Fachgebiet ausgeübt. Das Spital stellt die für die klinische Forschung notwendigen Ressourcen (Personal, Sachmittel, Infrastruktur) zur Verfügung. Es verpflichtet sich unter Vorbehalt übergeordneter Vorgaben und Zielsetzungen im Zusammenhang mit seinem Dienstleistungsauftrag, das wissenschaftliche Kader in seinen Bemühungen um eine qualitativ hochstehende Forschung zu unterstützen.

Die Forschung kann sowohl patientenbezogen als auch experimentell orientiert sein. Die Forschung orientiert sich prinzipiell an der Forschungsstrategie der Universität, des Entwicklungs- und Strukturplans der Medizinischen Fakultät sowie den klinischen Dienstleistungsschwerpunkten des Spitals bzw. der beteiligten Spitäler. Die klinischen Entwicklungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät und der Spitäler (inkl. Aufhebung und Schaffung von klinischen Professuren oder Verschiebungen zwischen den Spitälern) werden vom SAM zu Händen der Universität und

¹ Schweizerischer Lernzielkatalog (SMIFK), Standards of medical education in Switzerland (Juni 2008)

der Spitäler vorberaten. Dies mit der Zielsetzung, die jeweiligen Portfolios gegenseitig abzustimmen.

Durch Spital und Drittmittel finanzierte Forschung ist erwünscht und wird begrüsst.

Für die Leistungserbringer gemäss Ziffer 3 und die übrigen Angestellten des Spitals, welche in der Lehre und Forschung tätig sind, gelten die Bestimmungen zur wissenschaftlichen Integrität der Universität. Das Spital berücksichtigt dies in seinen Anstellungsbedingungen. Änderungen an den Integritätsbestimmungen sind dem KOG zur Stellungnahme vorzulegen. Das Verfahren zur Abwicklung von Verstössen gegen die Integrität in der Wissenschaft auf der Schnittstelle Spital-Universität wird in einer separaten Regelung vom KOG festgelegt.

5.4 Leistungen in der Nachwuchsförderung

Die Universität und das Spital fördern den akademischen Nachwuchs. Zu diesem Zweck werden qualifizierte akademische Mitarbeitende frühzeitig für Aufgaben in Lehre, Forschung und spezifischen akademischen Dienstleistungen herangezogen. Dabei werden die von der Universität und vom SNF für die Nachwuchsförderung zur Verfügung gestellten Instrumente und Budgetmittel eingesetzt.

5.5 Fakultäre Aufgaben

Das Spital ermöglicht dem wissenschaftlichen Personal die Erfüllung der Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität.

Die Mitarbeit an fakultären Aufgaben, insbesondere in Kommissionen und universitären Gremien, ist Bestandteil der ordentlichen Aufgaben. Entschädigungen oder geldwerte Kompensationen werden nach den Grundsätzen der Universität und der Medizinischen Fakultät geregelt und von der Medizinischen Fakultät im Rahmen des vereinbarten jährlichen Gesamtbetrages vergütet.

5.6 Leistungen für Informationsversorgung

Die Universitätsbibliothek versorgt die Spitäler mit wissenschaftlichen Informationen (Zeitschriften, Bücher, etc.). Hierzu betreibt sie eine Medizinbibliothek, die neben den Universitätsangehörigen auch von allen anderen Mitarbeitenden des Spitals genutzt werden kann. Das Spital entschädigt die Universitätsbibliothek angemessen für diese Leistung zugunsten des nicht wissenschaftlichen Personals. Die Entschädigung wird durch das KOG festgelegt.

5.7 Leistungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Die Bereitstellung der Infrastruktur für Lehre und Forschung – inklusive der benötigten IKT-Service-Leistungen – obliegt dem Spital und der Universität im jeweils eigenen Verantwortungsbereich.

Folgende Absätze regeln IKT-Service-Leistungen zwischen dem Spital und der Universität gegenüber dem in Forschung und Lehre tätigem Personal am Spital, die namentlich vom Dekanat der medizinischen Fakultät als leistungsberechtigt benannt werden. Im Folgenden wird dieser Personenkreis als „Wissenschaftliche Mitarbeitende des Spitals“ bezeichnet.

- a) Das Spital stellt jedem Wissenschaftlich Mitarbeitenden des Spitals auf Basis des IT-Standardkatalogs am Spital einen IT-Arbeitsplatz mit Zugang zum Netz der Universität und den darüber zu beziehenden universitären Angeboten zur Verfügung. Der Standardkatalog muss den allgemeinen Anforderungen zur Ausübung der Forschung und Lehre am Spital Rechnung tragen. Die einzelnen Bestandteile des Standardkatalogs sind jährlich zwischen Universität und dem Spital abzustimmen.
- b) In Einzelfällen kann für Wissenschaftlich Mitarbeitende des Spitals auch Standardsoftware der Universität zum Einsatz kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass dies konform mit den Lizenzverträgen (zwischen der Universität und den Softwarelieferanten) für die von der Universität zur Verfügung gestellte Software erfolgt.
- c) Zu den Ziffern a) und b) ergänzende forschungsgruppenspezifische Leistungen können im Rahmen der Non-Standard-Beschaffung im Spital bzw. an der Universität (insbesondere sciCORE und ITS) bezogen werden.
- d) In gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Spital und der Universität kann die gesamte IT-Versorgung von einzelnen grösseren Einheiten des Spitals von der Universität übernommen werden.
- e) Die Universität stellt jedem Wissenschaftlich Mitarbeitenden des Spitals einen Account der Universität zur Verfügung. Dieser ermöglicht die Nutzung der Services, die allen Mitarbeitenden der Universität in Verbindung mit diesem Account zur Verfügung stehen.
- f) Sowohl die Universität als auch das Spital sind für die Einhaltung und Umsetzung aller relevanten gesetzlichen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen im jeweiligen Verantwortungsbereich verantwortlich. Dies gilt insbesondere beim Umgang mit besonders schützenswerten Daten mit Patientenbezug. Die Einhaltung adäquater technischer und organisatorischer Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen ist vor einer Übergabe besonders schützenswerter Daten mit Patientenbezug vertraglich zwischen dem Spital und Universität zu vereinbaren.

Es gelten folgende Verrechnungsmodalitäten:

- Die Leistungen gemäss Ziffer a) sind mit dem pauschalen Abgeltungssatz für Overheadkosten gemäss Kapitel 7.6 abgedeckt.
- Leistungen gemäss Ziffer b) und e) werden von der Universität dem Spital nicht verrechnet.
- Leistungen unter Ziffer c) können von der Forschungsgruppe bei dem Spital bzw. der Universität gemäss jenen Preiskonditionen bezogen werden, wie sie für alle internen Mitarbeitende seitens des Spitals bzw. für Assoziierte Institutionen seitens der Universität gelten oder in individuellen Vereinbarungen zwischen dem Spital bzw. Besteller und der Universität geregelt werden.
- Bei Übernahme der gesamten IT-Versorgung durch die Universität gemäss Ziffer d) sind die vom Spital abzugeltenden Kosten in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

6 Personelle Ausstattung von Professuren

Die Personelle Ausstattung der Professuren wird grundsätzlich im Rahmen der Entwicklungs- und Strukturpläne der Fakultät definiert. Die bei der Anstellung vereinbarte definitive Regelung wird jeweils im Berufungsprotokoll fixiert. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Professuren mit einer Anstellung in einem Spital haben einen Anteil für die Lehre und Forschung von mindestens 40% und höchstens 80%, wobei immer auf die nächsten 10% gerundet wird. Liegt der Anteil tiefer kann eine Titularprofessur angestrebt werden; liegt er höher, erfolgt die Anstellung bei der Universität. Begründete Ausnahmen können im KOG beschlossen werden.
- b) Klinischen (strukturelle) Professuren werden die Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende bedarfs- und leistungsorientiert von der Fakultät zugeteilt.
- c) Wissenschaftlich tätige Personen in der Forschung müssen ein Pensum von mindestens 30 Stellen-% für die Forschung zur Verfügung haben. Diese Regelung gilt nicht für Assistenz-/ und Oberärztinnen bzw. Assistenz-/ und Oberärzte, die im Sinne der Nachwuchsförderung (Anschub von Projekten) auch kleinere Pensen haben dürfen, bei den Oberärztinnen und -ärzten befristet auf maximal 2 Jahre. Weitere Ausnahmen sind vom KOG zu bewilligen.
- d) Bei Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Lehre tätig sind, sind Pensen < 30 Stellen-% zulässig. Alle an der Lehre Beteiligten müssen ihre Tätigkeit als Nachweis in der fakultären Lehrleistungserfassung eintragen.
- e) Lehrleistungen werden durch die Fakultät auf Basis der universitären bzw. fakultären Berechnungsgrundlagen in Form von pauschalen Stellenprozenten den Professuren zugeteilt bzw. direkt an Lehrpersonen vergeben (Lehraufträge). Bei Neubesetzungen von Vakanzen wird eine Überprüfung dieser Zuteilung durch die Fakultät vorgenommen. Die Fakultät führt eine Übersicht über die zugewiesenen Lehrleistungen und ist für deren Überwachung zuständig.
- f) Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, Mitarbeitende ausschliesslich in der Lehre, Sekretariatstellen, Labor- und Technikstellen, MTT und Study-Nurse-Stellen werden pauschal in Form von Stellenprozenten den Professuren zugeteilt.

Neuanstellungen bzw. die Besetzung vakanter Stellen sind vom Dekanat frei zu geben.

7 Abgeltung

7.1 Allgemeines

Im Rahmen des jährlichen Budgets wird vom Universitätsrat die Abgeltung der Spitäler für Leistungen in der Lehre und Forschung aus dem Globalbudget der Universität ausgeschieden. Die nach Abgeltung der Spitäler nicht verwendeten Mittel (z.B. infolge Vakanzen) bleiben zweckge-

bunden für die von den Spitälern erbrachten Leistungen in der universitären Lehre und Forschung erhalten und werden jeweils auf das Folgejahr vorgetragen.

Die Abgeltung umfasst nur Leistungen für Forschung und Lehre durch klinische bzw. strukturelle Professoren und Professorinnen, das der Professur direkt zugeordnete Personal (insbesondere der akademische Nachwuchs und das administrativ-technische Personal) sowie das von der Fakultät separat für die Lehre zugeordnete Personal, soweit deren Kosten nicht durch das Spital oder durch Drittmittel gedeckt sind. Über Ausnahmen entscheidet das KOG unter Berücksichtigung eines entsprechenden Leistungsausweises in Lehre und Forschung.

7.2 Personalkosten

Die Universität entschädigt anteilmässig grundsätzlich die Lohnkosten des Spitals, sofern die Entlohnung seitens des Spitals vergleichbar mit jener an der Universität ist. Nicht abgegolten werden allfällige Abfindungen, Entschädigungen sowie Prämien und Überzeiten(-zuschläge). Dabei werden durch die Universität die effektiven Kosten für die Lehre und Forschung abgegolten. Sind die effektiven Personalkosten per Ende Jahr höher als budgetiert, so kann das jeweilige Spital nachträglich (im Rahmen des Jahresabschlusses) begründeten Antrag pro Person an das KOG stellen, die Differenz mit der Schlusszahlung ausgeglichen zu bekommen. Abweichungen von mehr als 5% zum Budget müssen frühzeitig (vor z.B. Stellenschaffung) mittels Budgetnachtrag beim KOG beantragt werden.

Die Abgeltung stützt sich auf die effektiven Lohnkosten:

Die maximale Abgeltung bei einer berufenen Professorin / einem berufenen Professor für 100% liegt bei CHF 300'000.- inkl. Arbeitgeberbeiträge.

Leistungen in der Lehre und Forschung von Leitenden Ärzten und Ärztinnen ohne klinische (strukturelle) Professur werden nicht abgegolten. Ausnahmen müssen explizit im KOG mit Nachweis der Leistungen in Lehre und Forschung beantragt und beschlossen werden. Die maximale Abgeltung beträgt für 100% CHF 255'000.- inkl. Arbeitgeberbeiträge.

Die maximale Abgeltung eines sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder eines sonstigen Akademikers, z.B. einer Statistikerin oder eines Psychologen, beträgt für 100% CHF 185'000.- inkl. Arbeitgeberbeiträge. In diese Kategorie fallen auch die Oberärzte /die Oberärztinnen.

Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, Mitarbeitende ausschliesslich in der Lehre, Sekretariatsstellen, Labor- und Technikstellen, MTT und Study-Nurse-Stellen werden pauschal in Form von Stellenprozenten den Professuren zugeteilt und mittels normierten Lohnkosten (gemäss Vorgabe Fakultät in Anlehnung an das Universitätsspital Basel) bewertet.

Die Lehr- und Forschungsleistung von Titularprofessuren und Privatdozierenden werden von der Universität nicht entschädigt. Falls die Fakultät von Titularprofessuren und Privatdozenten eine höhere Lehrleistung als minimal erforderlich vereinbart, werden die zusätzlichen Lehrleistungen gemäss universitären Ansätzen entschädigt.

Entlastungsstellen für die Funktionen in der Fakultätsleitung werden von der Fakultät finanziert. Die Abgeltung an die Klinik erfolgt mittels Lohnweiterverrechnung des entlasteten Personals. Das gleiche gilt für befristete Projektmitarbeitende, die im Auftrag der Fakultät tätig sind.

Bei eintretender Vakanz einer Professur werden dem Spital die zum Zeitpunkt der Vakanz noch besetzten und bis zu diesem Zeitpunkt von der Universität finanzierten Stellen der Professur noch für maximal 12 Monate abgegolten. Nach 12 Monaten Vakanz der Professur werden diese Stellen abgebaut. Für nachweisbare Aufwendungen in Lehre und Forschung über diesen Zeitraum hinaus können vom KOG auch separate Lösungen z.B. Verschiebung in den Pool für Lehre und Forschung beschlossen werden.

Wird die Professur nicht mehr weitergeführt, so beginnt die oben ausgeführte Fortzahlungsdauer ab offiziellem Beschluss zur Aufhebung der Professur. Bei Verschiebung einer Professur in ein anderes Spital wird vom KOG eine individuelle Lösung beschlossen.

7.3 Raumkosten

Die Raumkosten für Hauptnutzflächen (HNF), die vom Spital für die universitäre Lehre und Forschung zur Verfügung gestellt werden, werden wie folgt abgegolten:

- a) Hörsäle: $HNF \times SUK\text{-Ansatz (Hörräume)} \times \text{Anteil universitäre Nutzung (inkl. anteilmässiger Leerzeiten ausserhalb der Semester)}$. Der Anteil der universitären Nutzung wird jährlich festgelegt und auf Basis jener Zeitfenster berechnet, welche der Universität fix zur Verfügung gestellt werden und über welche die Universität selbst verfügen kann (im Rahmen des Dispo-Systems der Universität).
- b) Die Forschungslabors, welche ausschliesslich für die Forschung verwendet und durch das Departement Biomedizin (DBM) oder die Transfakultäre Forschungsplattform Psychologie-Psychiatrie verwaltet werden: $HNF \times SUK\text{-Ansatz (Labor)}$.
- c) Räume, welche ausschliesslich für klinische Studien verwendet und durch das Departement Klinische Forschung (DKF) oder die Transfakultäre Forschungsplattform Psychologie-Psychiatrie verwaltet werden: $HNF \times SUK\text{-Ansatz (Sozialbereich)}$.
- d) Tierställe: $HNF \times SUK\text{-Ansatz (Labor)}$
- e) Sämtliche übrige Flächen (insbesondere Büros, Aufenthaltsräume, gemischt genutzte Flächen) werden mittels eines pauschalen Zuschlagssatzes von 5.3% auf den Personalkosten (vgl. Kapitel 7.2) abgegolten. Dabei ist das Personal, welches bereits in universitären oder separat abgegoltenen Räumlichkeiten arbeitet, nicht mitzurechnen.

Die Raumkosten werden auf einer jährlichen Basis im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt. Die effektive Entschädigung an die Spitäler erfolgt auf Basis des Budgets, d.h. es gibt keine Abrechnung der Ist-Kosten (Ist=Soll).

7.4 Sachkosten

Die Sachkosten des Spitals für Medizinischen Bedarf, medizinische Fremdleistungen, Haushaltskosten, Unterhalt und Reparaturen, etc. werden mittels eines pauschalen Zuschlagssatzes von 30.5 % auf den Personalkosten (vgl. Kapitel 7.2) abgegolten.

Die Sachkosten werden auf einer jährlichen Basis im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt. Die effektive Entschädigung an die Spitäler erfolgt auf Basis des Budgets, d.h. es gibt keine Abrechnung der Ist-Kosten (Ist=Soll).

7.5 Anlagekosten (Investitionen)

Anschaffungen von investiven Gütern > CHF 100'000, die dezidiert der Forschung dienen und ausschliesslich in reinen Forschungslabors und Core Facilities eingesetzt werden, können bei der Universität durch die Eingabe in das Investitionsbudget beantragt werden. Bei Bewilligung der Investition durch die Universität erfolgt die Finanzierung der effektiven Anschaffungskosten durch die Universität (in Form von Investitionsbeiträgen). Die Geräte werden dem Eigentum jenes Spitals zugeführt, wo sie stationiert sind. Die Universität hat ein vollständiges Nutzungsrecht auf diesen Geräten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Universität veräussert oder zweckentwendet werden. Der Betrieb wird durch die zuständige Professur sichergestellt.

Anschaffungen, die sowohl für Forschung als auch Dienstleistung zur Verfügung stehen (z.B. Human-MRI), werden mittels eines pauschalen Zuschlagssatzes von 3.5% auf den Personalkosten (vgl. Kapitel 7.2) abgegolten.

Die pauschalen Anlagekosten werden auf einer jährlichen Basis im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt. Die effektive Entschädigung an die Spitäler erfolgt auf Basis des Budgets, d.h. es gibt keine Abrechnung der Ist-Kosten (Ist=Soll).

7.6 Overheadkosten

Die Kosten für die generellen Leistungen des Spitals für den Betrieb und die Infrastruktur (Leitungsfunktionen, Administration inkl. Personaldienst, Finanz- und Rechnungswesen Controlling, Raumverwaltung, Logistik, Sicherheit, IT-Infrastruktur, Büromaterial, allg. Verwaltung, etc.) werden mittels eines pauschalen Zuschlagssatzes von 18.8 % auf den Personalkosten (vgl. Kapitel 7.2) abgegolten.

Die Overheadkosten werden auf einer jährlichen Basis im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt. Die effektive Entschädigung an die Spitäler erfolgt auf Basis des Budgets, d.h. es gibt keine Abrechnung der Ist-Kosten (Ist=Soll).

7.7 Budgetierungsregeln, Budgetüberschreitungen und Budgetnachträge

Als Stichtag für die Budgetierung gilt der 15. August. Als Basis für die Personalkosten gelten die Ist-Werte des Jahres, in dem budgetiert wird.

Sind die effektiven Personalkosten per Ende Jahr bis 5% höher als budgetiert, so kann das jeweilige Spital nachträglich (im Rahmen des Jahresabschlusses) begründeten Antrag auf Ebene einer einzelnen Person an das KOG stellen, die Differenz mit der Schlusszahlung ausgeglichen zu bekommen.

Abweichungen von mehr als 5% zum Budget (z. B. bei Wiederbesetzung von länger vakanten Professuren, Unterstützung von Forschungsprojekten aus der strategischen Reserve des Dekanats, Übergangsfinanzierungen, etc.) auf Ebene einer einzelnen Professur müssen frühzeitig (vor z.B. Stellenschaffung) mittels Budgetnachtrag beim KOG beantragt werden.

7.8 Zahlungsmodalitäten

Grundsätzlich werden durch die Universität die effektiven Personalkosten für die Lehre und Forschung (inklusive der vom KOG bewilligten Budgetüberschreitungen und Budgetnachträge) sowie die im Rahmen des Budgets fixierten Raum-, Sach-, Anlage- und Overheadkosten abgegolten.

Die Zahlungen der Universität erfolgen mit drei a-Konto-Zahlungen in der Höhe von je 25 % des budgetierten Gesamtbetrags jeweils in der Mitte des Quartals. Das Spital stellt der Universität bis zum 10. Februar des auf die Abrechnungsperiode folgenden Geschäftsjahres die Schlussabrechnung für das abgeschlossene Jahr schriftlich zu. Auf Basis der Schlussabrechnung zahlt die Universität die geschuldete Restsumme (effektive Abgeltung abzüglich der Akonto-Zahlungen) bis spätestens 28. Februar.

8 Darstellung des Budgets und Berichterstattung

Das Reporting von Leistungskennzahlen an die Universität und die Darstellung des Budgets wird standardisiert gemäss Vorgabe KOG vorgenommen.

Der Ausweis der Lohnkosten in Budget und Rechnung erfolgt grundsätzlich auf Ebene Professur. Dabei sind sämtliche wissenschaftliche Mitarbeitende (ausser Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzte) pro Professur im Rahmen des Budgets bzw. der Berichterstattung zum Jahresabschluss durch das Spital namentlich aufzulisten.

Lohnkosten für zentrale Forschungseinrichtungen (Core Facilities) und für die Verwaltung von Departementen (DKF, DBM, Transfakultäre Forschungsplattform) werden gemäss den voraussichtlichen Stellenbesetzungen auf Ebene Einrichtung/Departement als separate Position budgetiert und rapportiert mit den effektiven Lohnkosten.

Die Fakultät bringt gegenüber den Spitälern im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss den Bestand und die Veränderung der Vakanzmittel zur Kenntnis.

9 Personalstatistik

Zuhanden der Personalstatistik des Bundes bezüglich Abgeltung der Lehre und Forschung sind vom Spital die entsprechend notwendigen Personaldaten der Universität zur Verfügung zu stellen. Der konkrete Inhalt wird von der Universität in Abstimmung mit dem KOG definiert.

10 Drittmittel und Forschungsk Kooperationen

Im Bereich der Drittmittel, Forschungsk Kooperationen und des Geistigen Eigentums werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung präklinische und klinische Forschung folgendermassen unterschieden:

Präklinische Forschung: Forschung ohne systematische Untersuchungen an Probanden oder Patienten betreffend Sicherheit und Wirksamkeit von Medikamenten, Behandlungsmethoden oder zum molekularen Verständnis von Gesundheit und Krankheit des Menschen. Vorwiegend Laborforschung an Modellorganismen, die auch systematische Untersuchungen an menschlichen Zellen, Gewebeproben oder Daten einschliessen kann.

Klinische Forschung: Forschung zu Krankheiten und Verletzungen des Menschen sowie Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, die durchgeführt wird mit Personen, und /oder mit nicht anonymisiertem biologischem Material und/oder nicht anonymisierten gesundheitsbezogenen Personendaten. Dies umfasst sämtliche Formen von klinischen Studien (Phasen 0-IV). Die Klinische Forschung wird weiter unterteilt in „prüfarztinitiierte klinische Studien“ (Spital übernimmt die Rolle des Sponsors, Geistiges Eigentum i.d.R. beim Spital) und „gesponserte klinische Studien“ (externer Auftraggeber übernimmt die Rolle des Sponsors, Geistiges Eigentum i.d.R. beim Auftraggeber).

Kooperationsverträge im Bereich der präklinischen Forschung werden über die Technologietransferstelle der Universität abgewickelt. Vertragspartei ist die Universität, wobei jeweils die Zustimmung des Spitals bezüglich administrativer und infrastruktureller Aspekte vorliegen muss.

Sämtliche Kooperationen im Bereich der klinischen Forschung sind über das Departement Klinische Forschung anzumelden. Dieses wird eine Triage im Rahmen der folgenden Zuständigkeiten für die vertragliche Abwicklung vornehmen:

- Prüfarztinitiierte klinische Studien: Technologietransferstelle der Universität
- Gesponserte klinische Studien: Rechtsdienst des Spitals

Bei sämtlichen Verträgen im Bereich der klinischen Forschung ist das Spital Vertragspartei.

Die finanzielle, administrative und vertragliche Abwicklung sämtlicher SNF-, EU- und US-Government (z.B. NIH) Projekte in der klinischen und präklinischen Forschung sowie der übrigen Projekte in der präklinischen Forschung erfolgt über die Universität als beitragsverwaltende Stelle. Dies ungeachtet der Anstellungsbehörde, die bei diesen Projekten sowohl die Universität als auch das Spital sein kann. Die konkrete Abwicklung der EU-Projekte wird in einer separaten Vereinbarung zwischen der Universität und dem Spital geregelt.

Bezüglich Overhead gilt i.d.R. und im Interesse der Gleichbehandlung zwischen Universität und dem Spital eine Abgabepflicht von 20%.

Bei dem von der Universität vereinnahmten Overhead für Projekte, die beim Spital abgewickelt werden, werden 4/5 davon zur zweckgebundenen Finanzierung der Forschungsinfrastruktur beim Spital eingesetzt. 1/5 des Overheads kann das Spital zur Abdeckung von Administrationskosten im Zusammenhang mit Drittmittelpersonal (primär Personalwesen und zentrale Dienstleistungen) verwenden. Der vom Spital vereinnahmte Overhead wird in erster Linie zur Finanzierung von Forschungsinfrastruktur und Kosten für die Forschungsverwaltung eingesetzt. Über dessen Verwendung entscheidet der Spitaldirektor bzw. die Spitaldirektorin.

Die Kooperationen sowie sämtliche vom Spital vereinnahmten und verwendeten Drittmittel im präklinischen und klinischen Bereich sind gegenüber der Universität in einem jährlichen Reporting offen und transparent auszuweisen. Die konkreten Anforderungen an das Reporting werden von der Universität in Abstimmung mit dem KOG definiert.

11 Wissens- und Technologietransfer, Nebentätigkeiten

Als Trägerin der medizinischen Forschung ist die Universität besorgt für den Wissens- und Technologietransfer des von ihren Angehörigen generierten Geistigen Eigentums, darin eingeschlossen die Sicherung der Immaterialgüterrechte.

Der Wissens- und Technologietransfer der Universität und des Spitals wird von der universitären Transferstelle durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Einzelleistungen sind für Angehörige der Universität und des Spitals unentgeltlich.

Ausgenommen von den obigen Regelungen bleiben nur die gesponserten klinischen Studien, für die das Spital die alleinige Verantwortung für den Wissens- und Technologietransfers trägt.

Die Universität begrüsst Nebentätigkeiten ihrer Professorinnen und Professoren im Sinne des Wissens- und Technologietransfers. Im arbeitszeitlichen Anteil für Lehre und Forschung sind Nebentätigkeiten gemäss den Bestimmungen der Universität zugelassen (bezüglich Art der Nebentätigkeit, zeitliche Inanspruchnahme am Anteil Lehre und Forschung und Bewilligungspflicht). Die Bewilligung und Überwachung der Nebentätigkeiten obliegt dem Spital, wobei Nebentätigkeiten mit unvermeidbaren Interessenskonflikten mit den Tätigkeiten in Lehre und Forschung vorgängig dem KOG zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Das Spital berücksichtigt dies in seinen internen Bestimmungen und Abläufen.

12 Geistiges Eigentum

Rechte an Geistigem Eigentum aus Forschungsprojekten der präklinischen Forschung gehören der Universität (Erfindungen, Designs und Computerprogramme) bzw. der Urheberin und dem Urheber bei urheberrechtlich geschützten Werken. Dies unabhängig davon, wo das Anstellungsverhältnis des Erfinders besteht und wer Vertragspartei ist.

Rechte an Geistigem Eigentum aus der klinischen Forschung verbleiben beim Spital.

Die Technologietransferstelle der Universität ist zuständig für die entsprechende Zuordnung und die Anmeldung von Patentrechten im Namen der Universität oder des Spitals.

Gemäss universitärer Ordnung werden die Nettoeinkünfte aus der Verwertung des Geistigen Eigentums bis zu CHF 1'000'000 pro Einzelerfindung bzw. Einzelwerk wie folgt zugeteilt (unabhängig davon wer Inhaber der Rechte ist und ob sie aus präklinischer oder klinischer Forschung stammen):

- 40% an die Erfinderinnen und Erfinder bzw. die Urheberin und den Urheber
- 30% an die beteiligte Forschungsgruppe
- 30% an die Universität

Wenn die Erfinderin/Urheberin bzw. der Erfinder/Urheber das Geistige Eigentum im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beim Spital geschaffen hat, wird der Anteil der Universität von 30% wie folgt aufgeteilt:

- 50% Spital
- 50% Universität

Diese Aufteilung gilt für Nettoeinkünfte, welche aus Lizenzen resultieren und seit 1.1.2014 abgeschlossen wurden.

Liegen die Nettoeinkünfte über CHF 1'000'000 pro Einzelerfindung bzw. Einzelwerk kann zwischen dem Spital und der Universität für den über CHF 1'000'000 liegenden Betrag eine andere, den Leistungen entsprechende Verteilung vereinbart werden.

13 Publikation

Bei wissenschaftlichen Publikationen durch das Spital wird in geeigneter Form auf die Verbindung mit der Universität hingewiesen. Wissenschaftliche Leistungen von mit der Universität verbundenen und beim Spital angestellten Mitarbeitenden und Studierenden (zum Beispiel Professoren/innen, Titularprofessoren/innen, Privatdozenten, Postdocs, Doktorierende und Studierende) werden unter dem gemeinsamen Label von Spital und Universität ausgewiesen und im Hinblick auf die Erfassung in bibliometrischen Analysen entsprechend gekennzeichnet (d.h. mit der Bezeichnung „University of Basel“ in der Adressleiste der Publikation).

Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen der Universität enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Universität. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit in Erfüllung von gesetzlichen oder internen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlicht werden sollen. Ist nach Ablauf von 30 (dreißig) Kalendertagen seit Mitteilung durch das Institut kein Widerspruch erhoben worden, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.

14 Geheimhaltung

Das Spital wird sicherstellen, dass alle zur Kenntnis gelangten, als vertraulich gekennzeichneten oder aus den Umständen offensichtlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen der Universität über die Dauer dieses Vertrages hinaus streng vertraulich behandelt werden. Das Spital wird die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen treffen, um die Vertraulichkeit der Informationen der Universität zu gewährleisten und die Mitarbeitenden vom Spital entsprechend instruieren. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Universität bezüglich geheimhaltungsbedürftigen Informationen, welche ihr vom Spital zur Kenntnis gelangen.

Die Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- durch Publikationen oder dergleichen öffentlich sind oder
- ohne Verschulden vom Spital bzw. der Universität öffentlich werden oder
- die den Vertragsparteien ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch Dritte überlassen wurden oder
- dem jeweiligen Vertragspartner vor Mitteilung den anderen Partner bereits bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitenden des Spitals sind, ohne dass die betreffenden Personen Zugang zu den Informationen hatten oder
- aufgrund gesetzlicher oder richterlicher Anordnung offenbart werden müssen.

15 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Leistungsvereinbarung sind unter Ausschluss des Rechtsweges beizulegen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet der SAM endgültig.

16 Inkrafttreten der Vereinbarung und Anpassungen

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und hat für 4 Jahre Gültigkeit. Sie kann verlängert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des SAM.

Zu Beginn des vierten Jahres werden die Parteien anstehende Anpassungen verhandeln und allenfalls Änderungen für die Folgeperiode 2022 ff. vornehmen.

Zwischen den Spitälern und der Universität besteht Einvernehmen, dass in der Leistungsperiode 2018 bis 2021 mit einzelnen Spitälern neue stärker pauschalisierte und leistungsorientierte Modelle getestet werden sollen. Die Bestimmungen hierzu werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

17 Ausfertigung

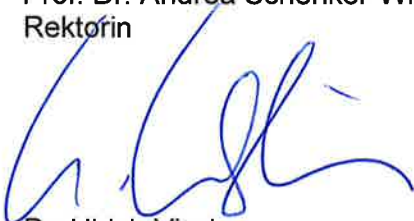
Die Leistungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein Exemplar.

18 Unterzeichnung

Für die Universität:



Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki
Rektorin



Dr. Ulrich Vischer
Präsident Universitätsrat

17.01.2018

Für das Universitätsspital Basel:



Dr. Werner Kübler
CEO



Robert-Jan Bumbacher
Verwaltungsratspräsident

Die vorliegende Vereinbarung wurde am 15.12.17 durch den SAM genehmigt.